

Prof. Dr. Jörg Lisson, Klinik für Kieferorthopädie, Universität des Saarlandes,
Universitätskliniken 56, 66424 Homburg / Saar

Referat 314
„Ausbildung und Berufszugang
zu den Heilberufen I, Grundsatzfragen“
Bundesministerium für Gesundheit

11055 Berlin

Per Email an 314@bmg.bund.de

Prof. Dr. Jörg Lisson
Klinik für Kieferorthopädie
Universität des Saarlandes
Universitätskliniken 56
D-66424 Homburg / Saar

Tel.: +49 (6841) 16 24910
Fax.: +49 (6841) 16 24950
Email: president@dgkfo.online
Web: <http://www.dgkfo.online>
Homburg, 18.06.2020

AZ 314-4008/7

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.
zum
Referentenentwurf
einer

Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (AbwZÄPro)

Die Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie beschränkt sich bei der Kommentierung auf die Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte gem. Artikel 1 des Entwurfs.

1. Allgemeine Erwägungen

Die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung kann nur nachhaltig sichergestellt werden, wenn kontinuierlich durch die Universitäten junge Kolleginnen und Kollegen auf hohem Niveau ausgebildet werden.

Die Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes durch die Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-Cov2—Pandemie haben deutlich gemacht, dass gerade bei länger andauernden epidemischen Lagen das hohe Niveau der Nachwuchsausbildung gefährdet ist.

Es ist daher richtig für solche Ausnahmesituationen Regelungen zu schaffen, die es erlauben, einen Ausgleich zwischen Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Fortsetzung der Ausbildung zu ermöglichen. Dazu zählt insbesondere die Beschränkung der während Prüfungen anwesenden Personen sowie die Möglichkeit, von digitalen Lehrmitteln Gebrauch zu machen.

Das Ausweichen auf digitale Lehrmittel – vor allem bei praktischen Lehrveranstaltungen und besonders die Durchführung von Prüfungen an Phantom, Simulatoren oder Simulationspatienten – schafft jedoch die Gefahr, dass die Qualität der Ausbildung sinkt. Gerade in Medizin und Zahnmedizin ist die Verknüpfung von theoretischer Wissensvermittlung und praktischer Ausbildung unabdingbar, um die Studierenden für die Versorgung von Patienten zu qualifizieren.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf den Hochschulen die Entscheidung überlässt, in welchem Maße von den durch die Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und

Präsident:	Prof. Dr. J. Lisson, Universitätskliniken 56, D-66424 HOMBURG (Tel. +49 6841 16-24910, FAX -24950)
Vizepräsident:	Dr. B. Zimmer, Teichstraße 24, D-34130 KASSEL-KIRCHDITMOLD (Tel. +49 561 64474, FAX -66099)
Generalsekretärin:	Prof. Dr. S. Ruf, Schlängenzahl 14, D-35392 GIESSEN, (Tel. +49 641 99-46121, FAX -46119)
1. Beisitzerin:	Dr. G. Lübberink, Theo-Champion-Str. 15, D-40549 DÜSSELDORF (Tel. +49 211 563868-38, FAX -36)
2. Beisitzer:	Prof. Dr. C. Lux, Im Neuenheimer Feld 400, D-69120 HEIDELBERG (Tel. +49 6221 56-6561, FAX -5753)

als Ermessenmaßstab die Erforderlichkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage vor Ort benennt.

Die Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopäde geht davon aus, dass die Hochschulen in Ansehung der über-
ragenden Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zurückhaltend mit Maßnahmen umgehen, die
zu einer Absenkung des Ausbildungsstandards führen können.

2. Zu einzelnen Regelungen

a. Begleitung praktischer Übungen durch digitale Lehrformate (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 26 Abs. 3)

Positiv zu bewerten ist die Differenzierung zwischen vollständig digital ersetzbaren Vorlesungen und prakti-
schen Lehrveranstaltungen, die nur digital begleitet werden dürfen. Insbesondere erscheint es richtig, auch
eine teilweise Ersetzung der praktischen Inhalte – anders als bei den praktischen Übungen im Rahmen der
Ausbildung der Apotheker gem. Artikel 2 § 2 Abs. 2 – nicht zuzulassen. Um hervorzuheben, dass die tatsäch-
lichen praktischen Anteile der praktischen Übungen nach §§ 19 Abs. 3 Buchstabe b, 26 Abs. 4 Buchstabe b
ZÄPrO sowie der Inhalte der Praktika gem. § 36 Abs. 1 Buchstaben b und c ZÄPrO erbracht sein müssen,
wäre eine Verdeutlichung in der Begründung wünschenswert.

b. Durchführung der zahnärztlichen Prüfung (§ 7)

Die Möglichkeit, auf die Einbindung echter Patienten im Rahmen der Prüfung zu verzichten, erscheint im
Grundsatz bedenklich, ist im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite jedoch leider not-
wendig. Auch wenn nach unserer Auffassung die Arbeit am Phantom die Arbeit am Patienten nicht ersetzen
kann, sehen wir die vorgesehenen Möglichkeiten positiv. Allerdings scheint es uns geboten deutlich zu ma-
chen, dass die Abweichung von der ZÄPrO ausnahmslos dann erfolgen, wenn dies die epidemische Lage
erfordert.

Es wird daher angeregt, folgende Ergänzungen in § 7 vorzunehmen:

*(2) Abweichend von § 45 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie von § 48 Absatz 2 und
Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrank-
heiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil
der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem an-
deren geeigneten Medium durchgeführt werden, **wenn dies die epidemische Lage von nationaler Trag-
weite erfordert.***

*(3) Abweichend von § 49 Satz 4 Nummer 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in
der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt
werden, **wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.** Alle drei Teile der Prü-
fung in der Zahnerhaltungskunde können abweichend von § 49 Satz 6 der Approbationsordnung für Zahn-
ärzte auch dann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn dies die epidemische Lage von natio-
naler Tragweite erfordert.*

c. Übergangsregelung

Grundsätzlich erscheint es richtig, Prüfungen nach der ZÄPrO einem einheitlichen Rechtsrahmen zu unterwer-
fen. Allerdings erschließt sich nicht, aus welchem Grund die Übergangsregelung auf die zahnärztliche Prüfung
beschränkt bleibt und bei den übrigen Prüfungen, die sich ebenfalls über mehrere Tage erstrecken (§§ 21 Abs.
2 S. 3, 28 Abs. 2 S. 3) nicht gelten soll. Es erscheint weiterhin nicht notwendig, die Möglichkeiten zur Abwei-
chung bei Durchführung der Prüfung auch auf Wiederholungsprüfungen (z.B. gem. §§ 53 ff. ZÄPrO) zu erstre-
cken, die ggf. deutlich außerhalb eines Zeitraums mit epidemiologischer Lage von nationalem Ausmaß liegt.

Homburg, 18.06.2020



Prof. Dr. Jörg Lisson
- Präsident der DGKFO -

Präsident:	Prof. Dr. J. Lisson, Universitätskliniken 56, D-66424 HOMBURG (Tel. +49 6841 16-24910, FAX -24950)
Vizepräsident:	Dr. B. Zimmer, Teichstraße 24, D-34130 KASSEL-KIRCHDITMOLD (Tel. +49 561 64474, FAX -66099)
Generalsekretärin:	Prof. Dr. S. Ruf, Schlangenzahl 14, D-35392 GIESSEN, (Tel. +49 641 99-46121, FAX -46119)
1. Beisitzerin:	Dr. G. Lübberink, Theo-Champion-Str. 15, D-40549 DÜSSELDORF (Tel. +49 211 563868-38, FAX -36)
2. Beisitzer:	Prof. Dr. C. Lux, Im Neuenheimer Feld 400, D-69120 HEIDELBERG (Tel. +49 6221 56-6561, FAX -5753)